



Brüssel, den 17. Juli 2020

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EU UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH AUSFUHR UND EINFUHR GEFÄHRLICHER CHEMIKALIEN („VORHERIGE ZUSTIMMUNG NACH INKENNTNISSETZUNG“)

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die für Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung für Interessenträger:

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Um sich auf die in dieser Mitteilung beschriebenen Auswirkungen einzustellen, wird den Interessenträgern insbesondere empfohlen, die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien⁵ in das und aus dem Vereinigten Königreich zu überprüfen und ihre Verfahren im Einklang mit dieser Mitteilung anzupassen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- EU-Verordnungen über Chemikalien, z. B. REACH;
- EU-Zollverfahren für die Ein- oder Ausfuhr.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁶

Außerdem wird auf die allgemeineren Mitteilungen zu Verboten und Beschränkungen, einschließlich Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen, hingewiesen.

A. NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS BESTEHENDE RECHTSLAGE

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften für die Ausfuhr und die Einfuhr gefährlicher Chemikalien nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁷ Bei der Verbringung von Chemikalien aus der EU in das Vereinigte Königreich wird es sich um Ausfuhren aus der EU und bei der Verbringung von Chemikalien aus dem Vereinigten Königreich in die Union um Einfuhren in die EU handeln. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

- Nach Ablauf des Übergangszeitraums setzt die Ausfuhr von in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführten Chemikalien aus der EU in das Vereinigte Königreich voraus, dass die bezeichnete nationale Behörde spätestens 35 Tage vor dem voraussichtlichen Datum der Ausfuhr entsprechend unterrichtet wird.⁸
- Nach Ablauf des Übergangszeitraums setzt die Ausfuhr von in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführten Chemikalien aus der EU in das Vereinigte Königreich voraus, dass das Vereinigte Königreich seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, bevor die Ausfuhr stattfinden kann, es sei denn, die bezeichnete nationale Behörde des Mitgliedstaats des Ausführers hat auf Antrag des Ausführers in Absprache mit der Kommission beschlossen, dass

⁵ Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60).

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁷ Zur Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 auf Nordirland siehe Teil C dieser Bekanntmachung.

⁸ Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012.

keine ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist, weil die Chemikalie im Vereinigten Königreich lizenziert, registriert oder zugelassen ist.⁹

- Nach Ablauf des Übergangszeitraums setzt die Ausfuhr von in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführten Chemikalien aus der EU in das Vereinigte Königreich voraus, dass das Vereinigte Königreich seine ausdrückliche Zustimmung entweder in Form einer Antwort im Hinblick auf die Einfuhr gemäß dem Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (im Folgenden das „Übereinkommen“) oder in Form einer Antwort auf einen Antrag auf ausdrückliche Zustimmung erteilt.¹⁰
- Nach Ablauf des Übergangszeitraums setzt die Ausfuhr von in Anhang III des Übereinkommens aufgeführten Chemikalien aus dem Vereinigten Königreich in die EU eine Einfuhrentscheidung der EU voraus.¹¹
- Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten für jede Ausfuhr von in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführten Chemikalien aus der EU in das Vereinigte Königreich und jede Einfuhr solcher Chemikalien aus dem Vereinigten Königreich in die EU die Informationsanforderungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012.
- Nach Ablauf des Übergangszeitraums notifiziert die EU Drittländern keine Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich mehr. Alle noch offenen Notifizierungsverfahren mit Beteiligung von Ausführern im Vereinigten Königreich werden nach Ablauf des Übergangszeitraums von der ECHA eingestellt.
- Die Einfuhrentscheidungen der EU betreffend in Anhang III des Übereinkommens¹² aufgeführte Chemikalien gelten nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr für das Vereinigte Königreich.
- Chemikalien, die nach Ablauf des Übergangszeitraums aus der EU in das Vereinigte Königreich ausgeführt werden, müssen den EU-Vorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung von Chemikalien genügen, es sei denn, diese Vorschriften stehen im Widerspruch zu etwaigen spezifischen Auflagen der einführenden Vertragsparteien oder sonstiger Länder.¹³

⁹ Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012.

¹⁰ Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012.

¹¹ Artikel 11 des Übereinkommens.

¹² Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012.

¹³ Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012.

- Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden aus dem Vereinigten Königreich eingegangene Ausfuhrnotifikationen gemäß Artikel 12 des Übereinkommens von der ECHA über ePIC veröffentlicht.¹⁴

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht.

Beispiel: Die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 gilt nicht für eine bestimmte Sendung gefährlicher Chemikalien, deren Beförderung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bei Ablauf des Übergangszeitraums noch im Gange ist.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.¹⁵ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.¹⁶

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.¹⁷

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Verordnung (EU) 649/2012 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.¹⁸

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

¹⁴ Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012.

¹⁵ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

¹⁶ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁷ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁸ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 23 des Protokolls.

- Verbringungen von Chemikalien zwischen Nordirland und der EU gelten nicht als Einfuhren oder Ausfuhren, weswegen die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 für solche Verbringungen nicht gilt.
- Bei der Ausfuhr einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführten Chemikalie aus Nordirland in ein Drittland ist die Verordnung zu beachten, einschließlich der Übermittlung von Ausfuhrnotifikationen über ePIC und im Falle von in Anhang I Teil 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführten Chemikalien der Anforderung, die ausdrückliche Zustimmung des einführenden Landes einzuholen.
- Die EU-Einfuhrentscheidungen betreffend in Anhang III des Übereinkommens aufgeführte Chemikalien gelten nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin für Einfuhren aus Drittländern nach Irland.¹⁹
- Die EU ist für die Beantwortung von Anträgen auf ausdrückliche Zustimmung zu Chemikalienausfuhren aus Großbritannien oder Drittländern nach Nordirland zuständig.
- Die Informationsanforderungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 gelten für Ausführer und Einführer in Nordirland, die nach Großbritannien oder in ein Drittland ausführen bzw. die aus Großbritannien oder aus einem Drittland einführen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland werden aufgrund des Protokolls anwendbare Bestimmungen des Unionsrechts, die die Ausfuhr von Waren verbieten oder beschränken, auf den Handel zwischen Nordirland und anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nur angewendet, soweit dies aufgrund internationaler Verpflichtungen der Union unbedingt erforderlich ist.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Die Ausfuhr von in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführten Chemikalien aus Nordirland nach Großbritannien muss nur den Bestimmungen der Verordnung, mit denen das Übereinkommen umgesetzt wird, genügen. So muss beispielsweise ein Ausführer die Ausfuhr einer in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführten Chemikalie aus Nordirland nach Großbritannien notifizieren, er ist jedoch nicht verpflichtet, die ausdrückliche Zustimmung des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Großbritannien einholen.
- Die Vorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung von Chemikalien²⁰ sind auf Ausfuhren von Nordirland nach Großbritannien nur in dem Maße anwendbar, in dem dies zur Beachtung von Artikel 13 des Übereinkommens erforderlich ist.

Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist.²¹

¹⁹ Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012.

²⁰ Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012.

Die spezifische „Brexit-Website“ der ECHA (<https://echa.europa.eu/uk-withdrawal-from-the-eu>) sowie die Website der EU zu den EU-Vorschriften über die Ausfuhr und die Einfuhr gefährlicher Chemikalien (https://ec.europa.eu/environment/chemicals/trade_dangerous/regulation/index_en.htm) enthalten weitere Angaben. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt

²¹ Soweit ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, erfolgt dies in der nach Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe.